

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 09. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juli 2018)

zum Thema:

Die Bank gewinnt immer

und **Antwort** vom 23. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Jul. 2018)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15 564
vom 09.07.2018
über Die Bank gewinnt immer

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es – durch Gesetz oder Verordnung, falls ja, welche – festgelegte Auszahlungsquoten für Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit (nachfolgend Spielautomaten) und falls ja, sind diese für a) Spielotheken und Gastroautomaten, b) Spielbanken und c) sogenannte Onlinecasinos unterschiedlich?

Zu 1.:

Alternative a:

Festgelegte Auszahlungsquoten für Geldspielgeräte zur Aufstellung in Spielhallen oder gastronomischen Betrieben sind aktuell weder durch Gesetz noch durch Verordnung vorgesehen. Die Anforderungen für die Bauartzulassung von Geldspielgeräten zur Aufstellung in Spielhallen oder gastronomischen Betrieben regeln § 33e Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) und §§ 12ff. der Spielverordnung des Bundes (SpielV). Die Zulassung eines Geldspielgerätes ist demnach zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Spielerin oder der Spieler unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit erleidet. Diese Vorgabe wird insbesondere durch § 13 SpielV ausgestaltet. Seit 1.1.2006 orientieren sich die Kriterien für die Zulassung an Höchstgrenzen für Verluste und Gewinne je laufende Stunde. Dies sind derzeit die Mindestspieldauer (5 Sekunden), der Höchsteinsatz und Höchstgewinn pro Spiel (0,20/2 EUR, § 13 Nr. 2) sowie für das langfristige Spiel (2,30/23 EUR, § 13 Nr. 3), der kurzfristige Höchstverlust pro Stunde (60 EUR, § 13 Nr. 4), der höchstzulässige Dauerverlust (20 EUR, § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und Höchstgewinn pro Stunde (400 EUR, § 13 Nr. 5).

Bis Ende 2005 war über 50 Jahre lang eine am Einzelspiel orientierte feste Ausschüttungsquote (zuletzt 60 v.H. der durch den jeweils geltenden Umsatzsteuersatz, § 13 Nr. 6 SpielV alte Fassung) vorgesehen. Auf eine solche verzichtet der Verordnungsgeber seit der 5. Änderungsverordnung (ÄndV) zur SpielV vom 17.12.2005 (Bundesgesetzblatt I. S. 3495). Der zulässige kurzfristige Höchstverlust pro Stunde betrug seit der 5. ÄndV noch 80 EUR, der höchstzulässige Dauerverlust 33 EUR und der zuläs-

sige Höchstgewinn pro Stunde 500 EUR. Die zulässige Mindestspieldauer von 5 Sekunden, der Höchsteinsatz und Höchstgewinn pro Spiel von 0,20/2 EUR sowie für das langfristige Spiel 2,30/23 EUR sind seit 1.1.2006 unverändert.

Alternative b:

Hinsichtlich des im Bereich der Spielbank Berlin angebotenen Automatenspiels („Slot-machines“) existieren keine Vorgaben zur Ausschüttungsquote durch Gesetz oder Verordnung. Antragsentsprechend wurde die Spielbank Berlin jedoch in der aktuellen Konzession zur ausschließlichen Verwendung von Spielautomaten mit einer Ausschüttungsquote - bei vollständigem Durchlauf aller Entscheidungskombinationen - im Bereich von 92 bis 95 % verpflichtet (sichergestellt durch ursprüngliche Zertifizierung der Geräte und Wiederholungsprüfungen).

Alternative c:

Sog. „online-casinos“ sind im Land Berlin weder erlaubt noch erlaubnisfähig (Verbot nach § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV -). Rechtliche oder behördliche Vorgaben zu Ausschüttungsquoten o.ä. existieren daher nicht.

2. Sind diese seit dem Jahr 2002 geändert worden und falls ja, wie?

Zu 2.:

Auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage Nr. 1 Alternative a wird hingewiesen.

3. Welche Stelle prüft, ob in Berlin aufgestellte Spielautomaten den Vorgaben der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) entsprechen?

Zu 3.:

Im Bereich des gewerblichen Automatenspiels hat die Aufstellerin oder der Aufsteller nach der Spielverordnung ein Geldspielgerät spätestens 24 Monate nach dem im Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstellung auf seine Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart durch eine vereidigte und öffentlich bestellte Sachverständige oder einen vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen oder eine von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zugelassene Stelle auf seine Kosten überprüfen zu lassen. Wird die Übereinstimmung festgestellt, hat die Prüferin oder der Prüfer dies mit einer Prüfplakette, deren Form von der PTB festgelegt wird, am Gerät sowie mit einer Prüfbescheinigung, die der Geräteinhaberin oder dem Geräteinhaber ausgehändigt wird, zu bestätigen. In Berlin prüft das Landeskriminalamt (LKA), ob diese und die anderen Anforderungen der SpielV von der Gewerbetreibenden oder dem Gewerbetreibenden eingehalten werden. Hierbei wird u.a. mit einem Auslesegerät überprüft, ob die auf dem Gerät vorhandene Software der Bauartzulassung entspricht. Verstöße können Ordnungswidrigkeiten nach der SpielV oder auch Straftatbestände nach dem Strafgesetzbuch - StGB - (§§ 284, 263a StGB) darstellen.

Im Bereich des Automatenspiels in der Spielbank Berlin obliegt die technische Prüfung Sachverständigen, die von der Industrie- und Handelskammer (IHK) bestellt werden.

4. Sind dem Senat Fälle seit dem Jahr 2005 bekannt, in denen es bei Spielautomaten der marktführenden Hersteller Merkur und Novoline Unterschiede in der verwendeten Software zwischen den bei der PTB geprüften und den ausgelieferten Geräten gegeben haben soll? Falls ja, wie hat der Senat, insbesondere die Senatsverwaltung für Justiz reagiert?

Zu 4.:

Der Staatsanwaltschaft Berlin sind keine Fälle bekannt, in denen es bei Spielautomaten der Hersteller Merkur und Novoline Unterschiede in der verwendeten Software zwischen den bei der PTB geprüften und den ausgelieferten Geräten gegeben haben soll.

5. Welcher Gesamtumsatz mit Spielautomaten (erfasst zur Erhebung der Vergnügungssteuer) ist in den Jahren 2002 bis 2017 und in der ersten Jahreshälfte 2018 in Berlin erzielt worden? Welches (Gesamt)steueraufkommen ist jährlich daraus für den Landeshaushalt generiert worden (inklusive Umsatzsteuer etc.)?

Zu 5.:

Der in den Jahren 2010 bis zum 31.03.2018 mit Spielautomaten erzielte Gesamtumsatz sowie das in den Jahren 2002 bis 30.06.2018 generierte Aufkommen an Vergnügungssteuer sind aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich:

Jahr	Gesamtumsatz in EUR	Aufkommen Vergnügungssteuer in EUR
2002		11.977.082
2003		10.958.531
2004		10.247.794
2005		9.941.650
2006		9.082.636
2007		8.235.508
2008		9.133.068
2009		12.352.923
2010	142.094.331	17.213.041
2011	154.872.043	28.700.430
2012	163.673.125	36.816.021
2013	173.842.821	39.311.015
2014	178.910.245	39.927.659
2015	178.277.813	41.209.477
2016	203.072.845	43.412.242
2017	208.478.338	43.404.822
2018	per 31.03.2018 51.679.503	per 30.06.2018 21.979.462

In den Jahren 2002 bis 2009 wurde kein Umsatz der Spielautomaten ermittelt. Da bis einschließlich 2009 die Besteuerung der Spielautomaten mit einem Pauschalbetrag je Geldspielgerät erfolgte, war die Erhebung von Daten zu Automatenumsätzen für die Vergnügungssteuer nicht relevant.

Statistische Erhebungen zu Automatenumsätzen werden vierteljährlich durchgeführt. Daher liegen entsprechende Daten lediglich für das 1. Quartal 2018 vor.

Eine Bezifferung der aus dem Betrieb von Spielautomaten (Spielotheken/Gastroautomaten, Spielbanken, Onlinecasinos) für den Landeshaushalt generierten Steuereinnahmen aus anderen Steuerarten (Ertragsteuern, Umsatzsteuer) ist nicht möglich. Daten bzw. konkrete Zahlen zu derartigen Steuereinnahmen können nicht mit Hilfe der vorhandenen Steuerstatistik erhoben werden.

6. Welche Steuersätze werden auf Spielautomaten angewendet?

Zu 6.:

Vom 01.07.2000 bis zum 31.12.2009 wurden die nachfolgend aufgeführten pauschalen Steuersätze angewendet:

Automatengruppe	je Automat pro Monat in Euro
Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	306,78
Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	153,39
Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit an sonstigen Aufstellorten (u. a. Gaststätten)	25,56
Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit an sonstigen Aufstellorten (u. a. Gaststätten)	12,78

Zum 01.01.2010 wurde das Besteuerungsverfahren umgestellt. Vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 wurde das Einspielergebnis von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit unabhängig vom Aufstellort mit einem Steuersatz von 11 % besteuert. Seit dem 01.01.2011 wird das Einspielergebnis von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit unabhängig vom Aufstellort mit einem Steuersatz von 20 % besteuert.

Für Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit gelten die in der vorstehenden Übersicht aufgeführten pauschalen Steuersätze in Abhängigkeit vom Aufstellort weiterhin.

7. Wie viele Personen an welcher Stelle sind in Berlin mit der Verwaltung (der Erhebung) der Vergnügungsteuer betraut und wie viele Spielautomaten haben diese in den Jahren 2005 bis 2017 jeweils kontrolliert?

Zu 7.:

Mit der Verwaltung der Vergnügungsteuer sind derzeit insgesamt 18 Personen im Finanzamt Wedding betraut. Die personelle Ausstattung der Dienststelle wurde nach den jeweiligen Erkenntnissen über den Aufgabenzuwachs von ursprünglich 5 Beschäftigten im Jahr 2010 sukzessive angepasst.

Vergnügungsteuer-Nachschaun wurden erstmalig im zweiten Halbjahr 2010 durchgeführt, da erst ab diesem Zeitpunkt prüfungsrelevante Erkenntnisse nach Umstellung des Besteuerungsverfahrens zum 01.01.2010 vorgelegen haben. Für die Jahre 2010 bis 2012 liegen statistische Erhebungen lediglich zu den Prüfungsfällen mit Beanstandungen vor. Statistische Erhebungen zu der Anzahl der insgesamt durchgeführten Vergnügungsteuer-Nachschaun stehen erst für die Jahre ab 2013 zur Verfügung.

Zu der Anzahl der überprüften Spielautomaten kann keine Angabe gemacht werden, da lediglich die Anzahl der durchgeführten Vergnügungsteuer-Nachschaun statistisch erfasst wird.

Jahr	durchgeführte Nachschaun
2010 (2. Halbjahr)	
2011	
2012	
2013	224
2014	237
2015	342
2016	589
2017	727

8. In wie vielen dieser Fälle gab es jeweils Beanstandungen?

Zu 8.:

Die Anzahl der Fälle mit Beanstandungen in den Jahren 2010 bis 2012 ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich:

Jahr	Nachschauen mit Beanstandungen
2010 (2. Halbjahr)	4
2011	8
2012	6
2013	34
2014	68
2015	58
2016	74
2017	90

9. Wie viele dieser Beanstandungen bezogen sich auf die Spielpläne bzw. die Auszahlungsquoten?

Zu 9.:

Im Rahmen der Vergnügungsteuer-Nachschauen werden die Angaben der Steuerpflichtigen zur steuerlichen Bemessungsgrundlage (Einspielergebnis) und der dazu ermittelten Steuerbeträge in den eingereichten Vergnügungsteuer-Anmeldungen überprüft. Spielpläne und Auszahlungsquoten sind nicht Gegenstand der Prüfung, so dass hierzu keine Beanstandungen vorliegen.

10. Wer (Betreiber/Prüfer) erstellt etwaige Ausleseprotokolle der Spielautomaten? Sofern diese durch den Prüfer selbst erstellt werden, welche exakten Geräte (Hersteller, Modell, Baujahr) mit welcher Software (Hersteller, Modell) werden für das Auslesen verwendet?

Zu 10.:

Nach § 9 Abs. 2 Vergnügungsteuergesetz (VgStG) haben im Rahmen einer Vergnügungsteuer-Nachschau der Unternehmer, seine Angestellten oder Beauftragten sowie die Person, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügt, auf Ersuchen des Amtsträgers Ausleseprotokolle zu erstellen. Sofern keine der vorgenannten Personen anwesend ist oder dieses Ersuchen nicht erfüllt wird, darf der Amtsträger selbst diese Protokolle mit hierzu mitgeführtem Auslesegerät fertigen.

Die Steuerverwaltung nutzt für die Auslesung der Spielautomaten folgende Geräte:

Geräte/Anzahl	Hersteller	Modell	Baujahr
13 Auslesegeräte	adp Gauselmann GmbH	MAS3tech	2017
4 Auslesegeräte	adp Gauselmann GmbH	MAS3tech	2015
17 Notebooks	Fujitsu	LifeBook E734	11/2016

Die genutzten Geräte sind mit folgender Software ausgestattet:

Geräte	Software	Hersteller
Auslesegeräte	Programm Power Tool	adp Gauselmann GmbH
Notebooks	Programm Power Tool	adp Gauselmann GmbH
	Playball-Installation	Playball Automaten GmbH Thurndorf
	HxD Hexeditor	Freeware

11. Gibt es - durch Gesetz oder Verordnung, falls ja, welche – festgelegte Auszahlungsquoten für nicht automatenbasiertes Glücksspiel in Spielbanken?

Zu 11.:

Entsprechende Festlegungen existieren nicht, zumal solche im Hinblick auf die Struktur der betroffenen Spielangebote regelmäßig auch nicht umsetzbar wären (z.B. beim Roulette keine Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der einzelnen Spielvorhersagen mit ihren stark differierenden Gewinnchancen und –quoten; beim Poker cash game = überhaupt keine Ausschüttung seitens der Spielbank, sondern Spielen um konkrete Einsätze aller Mitspielerinnen und Mitspieler ...). Die tatsächlichen Ausschüttungsquoten liegen derzeit bei den verschiedenen Rouletteangeboten im Bereich von durchschnittlich 94,6 bis 97,3 %, beim Angebot „Black Jack“ bei durchschnittlich 94,3 % (bei jeweils großer Schwankungsbreite).

12. Welcher Gesamtumsatz für nicht automatenbasiertes Spiel (erfasst zur Erhebung der insoweit öffentlichen Spielbankabgabe) in der Spielbank Berlin ist in den Jahren 2002 bis 2017 und in der ersten Jahreshälfte 2018 erzielt worden? Welches (Gesamt)steueraufkommen ist jährlich daraus für den Landeshaushalt generiert worden (inklusive Umsatzsteuer etc.)? Welche weiteren Zahlungen im Sinne des § 4 SpBG hat das Land Berlin jährlich erhalten?

Zu 12.:

In den Abrechnungen der Spielbank wird der erzielte Gesamtumsatz für nicht automatenbasiertes Spiel (= Bruttospielertrag/Umsatz im Klassischen Spiel) getrennt vom Gesamtumsatz im Automatenspiel dargestellt. Die zu entrichtenden Steuern werden vom insgesamt erzielten Umsatz der Spielbank ermittelt.

Angaben zum Steueraufkommen der einzelnen Steuerarten nach dem Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken in Berlin – Spielbankengesetz (SpBG) sowie zum Aufkommen der Umsatzsteuer, die auf den Umsatz im klassischen Spiel entfallen, sind nicht möglich. Auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage Nr. 5 wird verwiesen.

Die in den Jahren 2002 bis Juni 2018 erzielten Umsätze im Klassischen Spiel sind aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich:

Jahr	Umsätze im Klassischen Spiel in EUR
2002	15.364.512
2003	15.229.733
2004	17.460.997
2005	16.834.870
2006	18.204.714
2007	16.702.781
2008	16.664.434
2009	13.628.258
2010	14.686.177
2011	15.611.067
2012	14.771.958
2013	16.765.725
2014	17.614.036
2015	19.604.560
2016	18.903.918
2017	19.282.504
2018 bis Juni	12.906.244

Die bis zum 31.12.2009 erhobene Zusatzabgabe und die ab dem 01.01.2010 erhobene Gewinnabgabe wurde bzw. wird auf der Basis des handelsrechtlichen Gewinns ermittelt (§ 4 Abs. 4 SpBG). Eine Zuordnung der Zusatzabgabe bzw. Gewinnabgabe zu den Umsätzen aus dem Klassischen Spiel ist aufgrund der Systematik der Erhebung nicht möglich.

Angaben zum Steueraufkommen der bis 31.12.2009 erhobenen Zusatzabgabe, sind nicht möglich. Auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage Nr. 5 wird verwiesen.

Angaben zum Steueraufkommen der Gewinnabgabe ab 2010 sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Jahr	Gewinnabgabe in EUR
2010	2.953.911
2011	2.154.364
2012	956.586
2013	343.495
2014	-79.184
2015	3.725
2016	475.569
2017	1.742.647
2018 bis Juni	2.346.008

13. Wie viele Spielautomaten gibt es in den vier Standorten der Spielbank Berlin jeweils?

Zu 13.:

Die Anzahl der an den Standorten der Spielbank Berlin aufgestellten Spielautomaten ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Standort	Anzahl der Spielautomaten
Potsdamer Platz (Marlene-Dietrich-Platz 1)	491
Am Fernsehturm (Panoramastr. 1 A)	100
Ellipse Spandau (Altstädter Ring 1)	95
Hotel Steigenberger (Los-Angeles-Platz 1)	71

14. Sofern es sich hier um mehr als acht Geräte an einem Standort handelt, aus welchen ordnungspolitischen Erwägungen wird dies bei der Spielbank Berlin als zulässig, für sogenannte Spielotheken aber als unzulässig erachtet?

Zu 14.:

Nach § 1 Nr. 2 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) ist die Begrenzung und effektive Überwachung des Spielangebots (durch den Veranstalter und die Aufsichtsbehörden) ein wesentliches Element zur Umsetzung der ordnungsrechtlichen Zielvorgaben des GlüStV (striktes Vermeiden übermäßiger Anreize durch eine allgegenwärtige Präsenz von Spielangeboten, durch eine übermäßige Werbung u.ä.). Im Spielbankenbereich ist vor diesem Hintergrund in Berlin aktuell nur eine Konzession vergeben, die zur Gesamtbedarfsdeckung an lediglich vier Standorten im gesamten Land ein entsprechendes Automatenangebot überhaupt zulässt (demgegenüber Spielautomaten nach

Spielverordnung in hunderten „Spielothekenstandorten“ und in tausenden Gaststättenstandorten). Die zulässige Gesamtanzahl und die Verteilung der Automaten in den Spielbankstandorten (Gesamtzahl max. 800; Hauptstandort max. 500; Nebenstandorte jeweils max. 100) ist vor diesem Hintergrund in der geltenden Konzession unter Berücksichtigung der Besucherzahlen und Auslastungsquoten u.ä. festgelegt worden (begrenzt, aber zur Deckung des Spielbedarfs ausreichendes Angebot). Neben weiteren Präventionsinstrumenten (strikte Zugangskontrollen, Sperrmöglichkeiten ...) bildet eine derartige, auch quantitativ in jeder Hinsicht zurückhaltende Ausgestaltung des Spielangebots eine wesentliche Grundlage für eine effektive ordnungsrechtliche Ausrichtung und Überwachung und ist diese einer quantitativ weitergehenden Lösung (z.B. 100 Spielbankstandorte mit je 8 Automaten o.ä.) unbedingt vorzuziehen.

15. Wie viele Personen an welcher Stelle sind mit der Verwaltung/Erhebung der Leistungen nach dem SpBG befasst und wie viele Kontrollen haben diese in den Jahren 2005 bis 2017 durchgeführt?

Zu 15.:

Mit der Verwaltung der Steuern nach dem SpBG sind im Finanzamt Wedding insgesamt 46 Personen befasst.

Der Betrieb der Spielbank Berlin unterliegt im Klassischen Spiel der permanenten und im Automatenspiel der stichprobenartigen Steueraufsicht. Die Beschäftigten der Steueraufsicht halten sich zur Überwachung des Spielbetriebs in den Räumen der Spielbank auf, so dass hier eine dauerhafte Kontrolle stattfindet.

16. In wie vielen dieser Fälle gab es jeweils Beanstandungen?

Zu 16.:

Im Rahmen der Ausübung der Steueraufsicht wird u.a. die zutreffende Ermittlung des Bruttospielertrags überwacht. Einem im laufenden Spielbetrieb ggf. erkannten Korrekturbedarf kommt die Spielbank umgehend nach, so dass Beanstandungen im eigentlichen Sinne nicht vorliegen. Zahlenmäßige Erhebungen zu diesen Vorgängen liegen nicht vor.

Berlin, den 23. Juli 2018

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen